

Satzung

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

vom 25.11.2009

Der Markt Zusmarshausen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz
- BayFwG - folgende

Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Der Markt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen seiner Feuerwehren:
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

- (2) Der Markt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 **Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 18.06.1999 und das bisher gültige Verzeichnis der Pauschalsätze außer Kraft.

Zusmarshausen, den 25.11.2009



Albert Lettinger
1. Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

vom 25.11.2009

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Ausrückestundenkosten

Die angegebenen Gebühren sind Stundensätze und werden ab dem Zeitpunkt des Ausrückens bis zum Wiedereinrücken berechnet. Angefangene Stunden bis 30 Minuten werden mit der halben, darüber hinaus mit der vollen Gebühr berechnet.

1.1.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	67,00 €
1.2.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	83,00 €
1.3.	Löschgruppenfahrzeug LF 8	96,00 €
1.4.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/20/2	130,00 €
1.5.	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	99,00 €
1.6.	Staffellöschfahrzeug StLF 10/6	96,00 €
1.7.	Rüstwagen RW 2	147,00 €
1.8.	Gerätewagen-Logistik GW-L 2	100,00 €
1.9.	Mehrzweckfahrzeug MZF	27,00 €
1.10.	Tragkraftspritzenanhänger TSA	41,00 €
1.11.	Verkehrssicherungsanhänger VSA	26,00 €

2. Arbeitsstundenkosten

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

2.1.	Schneidgerät	66,00 €
2.2.	Tragkraftspritze TS 8/8	50,00 €
2.3.	umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemschutzmaske	26,00 €
2.4.	Generator 8 kVA	26,00 €
2.5.	Generator 20 kVA	52,00 €
2.6.	Beleuchtungssatz	26,00 €
2.7.	Tauchpumpe	13,00 €
2.8.	Mehrzwecksauger	17,00 €
2.9.	Überdruck-Lüftungsgerät	21,00 €
2.10.	Ölbindemittel (pro Sack)	21,00 €
2.11.	Entsorgungskosten (pro Sack); bei Entsorgung von Sondermüll werden die tatsächlich angefallenen Kosten in Rechnung gestellt	6,00 €
2.12.	Rollgliss Abseilgerät	26,00 €
2.13.	Feuerlöschschläuche – B und C – einschl. Reinigung pro Stück	10,00 €
2.14.	Hebekissen, Leckdichtkissen	41,00 €
2.15.	Steck- und Schiebeleitern	15,00 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

			mit 25 % Zuschlag
3.1.	Einsatzleiter	28,00 €/h	35,00 €/h
3.2.	Feuerwehrmann	20,00 €/h	25,00 €/h

Für Einsatzstunden ab 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie für Einsatzstunden an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 25 v. H. erhoben.

3.3. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden die nach § 11 Abs. 5 AV-BayFwG jeweils festgesetzten Stundensätze. Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Geräteüberlassungskosten

4.1.	Feuerlöschschläuche – B und C – einschl. Reinigung pro Stück	10,00 €
4.2.	Strahlrohre, Saugkorb, Verteiler	10,00 €
4.3.	Standrohr mit Schlüssel	10,00 €
4.4.	Kübelspritze	8,00 €
4.5.	Feuerlöscher zzgl. Befüllung nach Verbrauch	26,00 €
4.6.	Tauchpumpe	38,00 €
4.7.	Mehrzwecksauger	51,00 €

5. Pauschalgebühren

5.1.	Türöffnung im Gemeindegebiet	77,00 €
5.2.	Insektenhilfe (Beseitigung Wespen u. ä.)	62,00 €
5.3.	Kleintierhilfe	77,00 €
5.4.	Fehlalarme durch Brandmeldeanlage	255,00 €
5.5.	Fehlalarme, vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelöst	1.300,00 €